

§ 16 HG 1997 (Brandenburg) — Einsparungen von Planstellen und Stellen

Haushaltsgesetz 1997

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Haushaltsjahr 1997 sind bei der Landesverwaltung 652 der im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen für Angestellte und für Arbeiter laufbahngerecht einzusparen, wovon insgesamt 250 Stellen für angestellte Lehrkräfte in den Kapiteln 05 321 bis 05 332 zum 1. Januar 1997 berücksichtigt werden. Die restlichen 402 Planstellen und Stellen werden auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplanes am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Landeshaushalt (ohne Kapitel 05 321 bis 05 332) entspricht.
- (2) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines Wegfall-Vermerks (kw-Vermerk) wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Das gilt auch für freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Einsparungen nach Absatz 1 Satz 1 müssen bis zum 31. Dezember 1997 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tag weg.
- (4) Bei der Landesverwaltung sind 138 der im Haushaltsplan 1997 ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter künftig wegfallend (kw) zum 31. Dezember 1997. Die Verteilung auf die Einzelpläne erfolgt in dem Verhältnis, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplanes am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Landeshaushalt entspricht.
- (5) Das Nähere regelt die Ministerin der Finanzen; § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 16 HG 1997 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201997/16>